



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN (VERKAUFSBEDINGUNGEN)

1. GELTUNGSBEREICH

1.1

In diesen Lieferbedingungen bedeutet „Lieferung“ jede Art von Lieferung durch den Lieferanten an den Kunden, insbesondere von Waren und/oder Dienstleistungen. Als „Kunde“ wird diejenige Vertragspartei bezeichnet, die Waren erwirbt oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt. „Lieferant“ bedeutet BOC Edwards GmbH. „Lieferauftrag“ bedeutet ein Auftrag des Kunden an den Lieferanten. „Waren“ bedeutet Gasprodukte, Verbrauchsmaterial, Geräte, Gerätekomponenten, Ersatzteile, Software sowie alle anderen Güter und Materialien zu dessen Lieferung sich der Lieferant bereit erklärt hat. „Zylinder“ bedeutet Behälter für Waren, insbesondere für gepackte Gasprodukte und Verbrauchsmaterialien. „Dienstleistungen“ sind alle Dienstleistungen des Lieferanten für den Kunden.

1.2

Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages über Waren und Dienstleistungen und finden auf jeden Vertrag Anwendung, soweit Lieferant und Kunde nicht abweichende Bestimmungen getroffen haben. Sie finden auch bei möglichen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden Anwendung, die dieser mit seinem Auftrag, einer Annahme, einer Bestätigung der Geschäftsbedingungen, einer Spezifikation oder sonstigen Dokumenten übermittelt. Modifikationen dieser Verkaufsbedingungen oder Nebenabreden zu Waren bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung eines autorisierten Mitarbeiters des Lieferanten.

1.3

Sobald ein Lieferauftrag angenommen wurde, bilden diese Lieferbedingungen alle vertraglichen Regelungen zwischen Kunde und Lieferant in Bezug auf die Lieferung.

1.4

Die Annahme eines Gegenangebots durch den Kunden lässt die Wirksamkeit jeglicher Bestimmungen in dem Lieferauftrag oder in anderen Dokumenten des Kunden entfallen, die einer solchen Annahme entgegenstehen oder sie einschränken. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass andere Geschäftsbedingungen als diese Lieferbedingungen auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Lieferanten keine Wirksamkeit entfalten, der unterlassene Widerspruch insbesondere keine Annahme durch den Lieferanten darstellt und keinen Verzicht auf die Geltung oder die Änderung dieser Lieferbedingungen.

2. Preisregelungen

2.1

Preisangaben in Angeboten für Standardwaren und -dienstleistungen haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet. Preisangaben für Nicht-Standardwaren und -dienstleistungen sind Preisschätzungen, die ohne Benachrichtigung erhöht werden können, sofern die Kosten des Lieferanten aus nachfolgend aufgezählten Gründen steigen:

(1) Transport-, Arbeits- und Materialkosten; (2) Kosten im Umgang mit gefährlichen Materialien sowie Kosten, die aufgrund dieser Materialien wegen der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen entstehen, (3) Abwicklungskosten, Liefer- und Versandkosten, (4) Energie- oder Treibstoffkosten, sowie (5) alle anderen Versorgungs- und Leistungskosten des Lieferanten, die zwischen Preisangabe und der Leistungserbringung entstehen.

2.2

Preisangaben sind rein netto zu verstehen exklusive aller für die Waren Anwendung findenden Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, aller Bundes-, Landes- oder Gemeindesteuern, Verkaufs- und/oder Gebrauchssteuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art (nachfolgend „Steuern“).

3. Kontrolle und Prüfung

3.1

Jedes Gerät wird, soweit erforderlich, vom Lieferanten vor Auslieferung an den Kunden geprüft und getestet.



3.2

Tests oder Prüfläufe, die auf Wunsch des Kunden durchgeführt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung des Kunden beginnt der Lieferant mit den gewünschten Tests; sofern der Kunde bei Tests nicht anwesend ist, gelten die Waren als durch den Kunden genehmigt.

4. Lieferung

4.1

Soweit nicht anders vereinbart, stellen vom Lieferanten genannte Lieferzeiten für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen lediglich Schätzungen dar. Der Lieferant unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Waren und Dienstleistungen innerhalb der im Lieferauftrag bestimmten Frist zu liefern, jedenfalls erfolgt die Lieferung innerhalb einer zumutbaren Frist. Vorbehaltlich der Regelungen Nr. 8 und 9 haftet der Lieferant nicht für Schäden aufgrund von Verzug oder Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Lieferung. Dem Kunden steht ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag nur zu, wenn die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 80 Tage überschritten wird.

4.2

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird die Versendung von den durch den Lieferanten benannten Produktions- und/oder Vertriebsstätten gemäß den Incoterms 2000 (FCA Free Carrier) durchgeführt.

4.3

Sobald der Lieferant dem Kunden die Versandbereitschaft der Waren angezeigt hat, wird der Kunde dem Lieferanten Lieferanweisungen unverzüglich zukommen lassen. Sofern der Lieferant keine geeigneten Lieferanweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Berechtigungen erhält oder der Kunde eine Versendung der Waren mehr als 10 Tage nach der Versandbereitschaftsanzeige des Lieferanten verlangt, ist der Lieferant berechtigt, auf Kosten und auf Risiko des Kunden Vorkehrungen für die Einlagerung der Waren zu treffen und dem Kunden entsprechende Kosten aufzuerlegen. In einem solchen Falle sind die Verpflichtungen des Lieferanten zur Versendung der Waren erfüllt und die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren geht auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Preis zu zahlen.

4.4

Der Kunde erklärt, dass er alle einschlägigen Rechtsvorschriften, Regeln und sonstige Verfügungen einhalten wird und alle Genehmigungen, insbesondere Gestattungen, Lizenzen oder Zertifikate, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Lizenzierung der Waren erforderlich sind, beschaffen wird. Dies beinhaltet die Befolgung aller gesetzlichen, behördlichen oder sonstigen Exportvorschriften für die Ausfuhr von Waren aus Großbritannien. Der Kunde ist nicht berechtigt, Waren oder dazugehörige Informationen direkt oder indirekt in ein Land zu exportieren oder reexportieren, in welchem Exportlizenzen oder sonstige Genehmigungen zum Zeitpunkt des Exports oder Reexports vorgeschrieben sind, ohne dass der Kunde entsprechende Lizenzen oder Genehmigungen bereits besitzt; die Leistungsverpflichtung des Lieferanten nach diesem Vertrag ist bedingt durch die Beschaffung entsprechender Lizenzen oder Genehmigungen auf Kosten des Kunden. Sofern Waren exportiert werden sollen, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten alle erforderlichen Importlizenzen für das entsprechende Land, in welches die Waren importiert werden soll, zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, jedem Kaufauftrag die notwendigen Informationen beizufügen, die erforderlich sind, damit der Lieferant seine Verpflichtungen erfüllen kann, sowie alle erforderlichen Importlizenzen und/oder Gestattungen und dazugehörigen Dokumente, sofern diese notwendig sind, beizulegen.

4.5

Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn der Kunde verlangt explizit eine einheitliche Lieferung. Jede Lieferung wird als einzelne und unabhängige Transaktion betrachtet. Der Lieferant ist berechtigt, im Falle der Nichterfüllung des Vertrags durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder durch eine Nichterfüllung von Vertragspflichten des Kunden die Lieferung auszusetzen.



- Rotor - Stator - Kits - Platte - Filter - Dichtung - Verschluss - Ventil - Rohr - O-Ring - Feder - Flügel - Öl - Module - Welle -

4.6

Waren, die an den vom Kunden angegebenen Ort geliefert werden, gelten als genehmigt, sofern der Kunde den Lieferanten nicht unverzüglich schriftlich benachrichtigt, dass die Waren offensichtliche Mängel aufweisen oder nicht den vertraglichen Bestimmungen oder der Spezifikation entsprechen. Beschädigte Waren und Verpackungen sind zu Zwecken der Untersuchung durch den Lieferanten und/oder Transporteur aufzubewahren.

4.7

Der Lieferant ist berechtigt, die Spezifikation der Waren ohne vorherige Benachrichtigung zu ändern, sofern die Änderung die Leistung oder Tauglichkeit der betroffenen Waren nicht wesentlich beeinträchtigt.

4.8

Der Kunde ist für die Versendung von Produkten, für die er Dienstleistungen des Lieferanten in Anspruch nehmen will, an den Lieferanten verantwortlich. Stellt sich heraus, dass das Produkt für die vom Kunden gewünschte Dienstleistung ungeeignet ist, teilt der Lieferant diesen Umstand dem Kunden unverzüglich mit.

5. Zahlung

5.1

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, beziehen sich alle Beträge auf EURO; Zahlungen sind in EURO zu leisten. Bestimmt der Kunde eine andere Währung als EURO, behält sich der Lieferant das Recht vor, die angegebenen Preise in allen Beträgen zu ändern, um Währungsschwankungen zwischen dem angegebenen Preis und EURO auszugleichen, die in der Zeit zwischen der Preisangabe und der Rechnungstellung entstehen.

5.2

Sofern nicht anders vereinbart, ist vollständige Zahlung innerhalb von 30 Tagen an den Lieferanten ab Ausstellung der Rechnung zu leisten. Rechnungen werden regelmäßig am Tag der Übergabe der Waren (FCA) oder am Tag des Abschlusses der Dienstleistung ausgestellt. Einwendungen gegen Rechnungen müssen vom Kunden innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen nicht innerhalb dieser 15 Tages-Frist geltend gemacht werden, gelten die Rechnungen als vom Kunden genehmigt. Die Einhaltung von Zahlungsfristen gilt als vertragliche Hauptpflicht.

5.3

Bei Lieferaufträgen werden alle Kunden vor Lieferung einer Kreditwürdigkeitsprüfung unterzogen. Sofern aufgrund der finanziellen Situation des Kunden nicht gewährleistet ist, dass die vorstehenden Zahlungsbedingungen eingehalten werden, ist der Lieferant berechtigt, einen noch nicht erfüllten Vertrag auszusetzen oder von diesem zurückzutreten.

5.4

Der Lieferant ist berechtigt, vom Kunden einen bestätigten, unwiderruflichen Akkreditiv einer für den Lieferanten akzeptablen Bank zu verlangen.

5.5

Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte oder Schadenersatzansprüche berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden ohne vorherige Benachrichtigung auszusetzen und/oder Zinsen auf die ausstehenden Beträge in der gesetzlich zulässigen Höhe zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1

Der Lieferant behält sich das Eigentum und das verlängerte Eigentum an den Waren bis zur vollständigen und unbedingten Zahlung aller ausstehenden Beträge im Hinblick auf die Waren vor. Veräußert der Kunde die Waren vor der endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag, so tritt er schon jetzt die ihm dadurch entstehende Forderung an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an.



6.2

Im Falle des Zahlungsverzugs oder im Falle des Eintretens von Kündigungsgründen, wie sie in Nr. 12 benannt sind, ist der Lieferant berechtigt – soweit gesetzlich zulässig und nach vorheriger Unterrichtung des Kunden –, jeden Ort unter der Kontrolle des Kunden zu betreten, wo der Lieferant den Verbleib der Waren vernünftigerweise vermuten darf oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Waren wieder zu beschaffen.

6.3

Hinsichtlich der in Ziffer 1.1 definierten Zylinder bleibt der Lieferant Eigentümer. Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung der Zylinder. Der Kunde hat darauf zu achten-, dass die Zylinder des Lieferanten weder mit Gasen, Flüssigkeiten oder Feststoffen wiederbefüllt werden, noch, dass Öle, Fette oder andere Schmierstoffe an den Zylindern, deren Ventilen oder Armaturen verwendet werden. Werden die Zylinder nicht vom Kunden im vorgenannten Zustand, auf Kosten des Kunden, mit dicht geschlossenen Ventilen, bzw. bei leeren Zylindern, mit aufgesetzter Verschlusskappe, innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages, bzw. 30 Tage nach einer vertraglich vorgesehenen Prüfung der Zylinder zurückgegeben, so hat der Kunde für jeden betroffenen Zylinder Schadensersatz in Höhe des jeweils anwendbaren Zylinderpreises zu zahlen.

7. Geistiges Eigentum

7.1

Der Lieferant behält sich alle Rechte, Ansprüche und Berechtigungen hinsichtlich Know-How, technischen Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Dokumenten, Ideen, Konzepten, Methoden, Verfahrensweisen, Techniken und Erfindungen vor, die vom Lieferanten oder im Auftrag des Lieferanten entwickelt oder hergestellt wurden und in Erfüllung eines Vertrags geliefert wurden. Derartige Informationen sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden, sofern und soweit derartige Informationen nicht öffentlich zugänglich werden; derartige Informationen dürfen vom Kunden ausschließlich zum Gebrauch der Waren genutzt werden; anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

7.2

Der Lieferant bleibt Inhaber aller Patente, Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Designrechte oder sonstiger geistiger Schutzrechte an oder in Zusammenhang mit den Waren; der Kunde erwirbt keinerlei Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum, insbesondere einschließlich technischer Informationen, Know-How, Zeichnungen und Spezifikationen, die der Lieferant liefert oder die zu den Waren gehören, sofern nicht ausdrücklich hierin vereinbart.

7.3

Namen und Marken des Lieferanten sowie assoziierter Unternehmen dürfen nur wie vom Lieferanten vorgeschrieben in Zusammenhang mit den Waren oder zugehöriger Dokumente verwendet werden.

8. Gewährleistung

8.1 Hinsichtlich der Lieferung von Geräten, Gerätekomponenten und Ersatzteile:

8.1.1

Der Lieferant übernimmt nach seiner Wahl die Reparatur oder den Austausch von mangelhaften Waren, die an den Kunden geliefert wurden und deren Mängel unter normalen und ordnungsgemäßen Einsatzbedingungen und Wartung aufgetreten sind (ausgenommen Schäden durch normale Abnutzung und Verbrauch), sowie veranlasst unbeschadet der Nr. 8.4 die Reparatur oder den Austausch unter der Voraussetzung, dass:

- a) die Waren für den dafür vorgesehenen Zweck gekauft und eingesetzt wurden, in Übereinstimmung mit den Betriebsbestimmungen betrieben und gewartet wurden und nicht in unangemessener Weise behandelt wurden;
- b) der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Übergabe an den Kunden der Waren auftritt, sofern nichts anderes schriftlich vom Kunden bestätigt oder spezifiziert wurde;

8.1.2

Für erfolgreich reparierte oder ausgetauschte Waren wird Gewährleistung für die noch nicht abgelaufene Gewährleistungszeit nach Nr. 8.1.1 gewährt.



8.1.3

Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden die Kosten der Versendung der Waren bis zur und von der deutschen Grenze aufzuerlegen, sofern sich die Waren, die zu reparieren oder zu ersetzen sind, außerhalb Deutschlands befinden und BOC in dem entsprechenden Land nicht über einen Servicecenter verfügt.

8.2 Hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen

8.2.1

Dienstleistungen werden in fachmännischer Art und Weise in Übereinstimmung mit den Geschäftsgepflogenheiten des Lieferanten erbracht.

8.2.2

Tritt im Anschluss an eine Dienstleistung des Lieferanten ein durch die Dienstleistung verursachter Mangel am Objekt der Dienstleistung auf (ausgenommen Schäden durch normale Abnutzung und Verbrauch), übernimmt der Lieferant unbeschadet der Nr. 8.4 nach seiner Wahl die Nachbesserung des Mangels, den Austausch des mangelhaften Objekts oder die Rückerstattung der Dienstleistungskosten unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Mangel ist innerhalb der dem Kunden zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung mitgeteilten Gewährleistungsfrist aufgetreten. Ist eine solche Gewährleistungsfrist dem Kunden nicht mitgeteilt worden, gilt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, eine Gewährleistungsfrist von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstleistungserbringung;
- b) der Mangel ist unter normalen und ordnungsgemäßen Einsatzbedingungen und Wartung aufgetreten;
- c) der Mangel ist die direkte Folge einer Dienstleistung durch den Lieferanten und der Lieferant hatte hinreichend Gelegenheit den Ursachenzusammenhang zwischen Mangel und Dienstleistung zu untersuchen und nachzuvollziehen;
- d) der Mangel ist nicht auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen;
- e) der Mangel ist auf fehlerhafte Teile oder Komponenten, die mit dem Objekt der Dienstleistung verbunden sind, zurückzuführen, die durch den Lieferanten während eines Reparaturauftrages eingebaut, ersetzt oder instand gesetzt worden sind. Hiervon ausgeschlossen sind Teile oder Komponenten aus dem Objekt der Dienstleistung, deren Ursprungsbeschaffenheit nicht verändert wurde.

8.2.3

Unbeschadet der Nr. 8.2.2 werden Dienstleistungen im Übrigen ohne Mängelgewähr erbracht.

8.3 Hinsichtlich der Lieferung von Gasprodukten und Verbrauchsmaterialien

Alle vom Lieferanten an den Kunden gelieferten Waren entsprechen dem aktuellen, allgemein für solche Waren handelsüblichen Reinheitsstandard. Der Kunde kann solche Waren, die, nach einem allgemein anerkannten Standardtest, eine erhebliche Abweichung vom jeweiligen Reinheitsstandard aufweisen, zurückweisen. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Testergebnisse hinsichtlich der zurückgewiesenen Ware zunächst zu überprüfen. Die Gewährleistung ist auf die Rechte gem. § 437 Nr. 1 und 2 BGB beschränkt. Der Lieferant stellt in Verbindung mit der Lieferung von Gasprodukten und Verbrauchsmaterialien Zylinder in gutem Zustand zur Verfügung, die den jeweiligen lokalen Regularien entsprechen.

8.4

Gewährleistungsansprüche gemäß der Nr. 8.1 – 8.3 können nur unter folgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:

- a) Der Anspruch muss unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden;
- b) die gelieferten Waren oder die Objekte von Dienstleistungen des Lieferanten dürfen nicht von anderen Personen als dem Lieferanten oder auf dessen Erfüllungsgehilfen repariert oder verändert worden sein;
- c) im Falle eines Austauschs hat der Kunde die ausgetauschten Waren auf seine Kosten innerhalb von 10 Tagen nach dem Austausch an den Lieferanten zurückzusenden;
- d) der Mangel ist nicht aufgrund von Spezifikationen oder Instruktionen des Kunden aufgetreten;



- Rotor - Stator - Kits - Platte - Filter - Dichtung - Verschluss - Ventil - Rohr - O-Ring - Feder - Flügel - Öl - Module - Welle -

e) der Kunde ist seinen Zahlungsverpflichtungen hinreichend nachgekommen

8.5

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen

9. Haftung und Schadenersatz

9.1

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 8 regeln die folgenden Vorschriften die Haftung des Lieferanten im Verhältnis zum Kunden (einschließlich der Haftung für Handlungen oder Unterlassungen seiner Angestellten, Auftragnehmer, Erfüllungsgehilfen und Unterlieferanten) abschließend in Bezug auf:

- a) Verletzungen dieser Verkaufsbedingungen oder
- b) vorsätzliche oder fahrlässige unerlaubte Handlungen (auch durch Unterlassung), die bei Erfüllung dieser Verkaufsbedingungen begangen werden oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen stehen.

9.2

Für folgende Schäden beinhalten die Verkaufsbedingungen weder Haftungsausschlüsse noch Haftungsbegrenzungen des Lieferanten:

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen, z. B. aufgrund des Produkthaftungsgesetzes,
- b) physische Schäden am Eigentum, in dem in Nr. 10.3 definierten Umfang.

9.3

Vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 8.5 und 9.2 gilt folgendes:

Der Lieferant haftet für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit dem Lieferanten, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter besteht keine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, es sei denn, es handelt sich um für den Lieferanten typischerweise vorhersehbare Schäden.

9.4 AUFWENDUNGSERSATZ FÜR DURCHSETZUNG VON RECHTEN

Fehlt es an einer vollständigen Zahlung des Kaufpreises, so steht dem Lieferanten gegenüber den Ansprüchen, Klagen und prozessualen Anträgen die Einrede des nicht erfüllten Vertrags entgegen. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesen Verkaufsbedingungen schuldhaft nicht erfüllt, hat er dem Lieferanten alle übernommenen Kosten und Auslagen, einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, die für die Durchsetzung der Rechte des Lieferanten in Bezug auf diese Verpflichtung entweder durch formelle Verpflichtungen oder in sonstiger Weise entstanden sind, zu erstatten unbeschadet anderer dem Lieferanten zustehender Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

9.5 HAFTUNGSFREISTELLUNG GEGENÜBER DRITTEN

Unbeschadet der Ziffern 8., 9.2 und 9.3 stellt der Kunde den Lieferanten frei von und entschädigt ihn für jegliche Kosten, Ansprüche, Anforderungen, Haftungen, Schäden oder Verluste und alle Zinsen, Vertragsstrafen und Rechtsanwalts- und andere Beratungskosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Waren durch den Kunden oder durch die zur Verfügungsstellung der Waren an eine Partei, die nicht Partei dieser Verkaufsbedingungen ist und den darauf folgenden Gebrauch der Waren entstehen. Dieser Schadenersatz soll – vorbehaltlich der Ziffern 8., 9.2 UND 9.3 - die Haftung des Lieferanten im Verhältnis zu einer dritten Partei abdecken, die aus dem Gebrauch oder dem Verkauf der Waren entsteht.



10. Höhere Gewalt

10.1

Weder der Kunde noch Lieferant haften für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags, einschließlich Verzögerungen oder unterlassener Lieferung, die auf Maßnahmen oder Ereignissen beruhen, die auch durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen oder zu verhindern gewesen wären.

10.2

Im Falle einer derartigen Säumnis wird das Datum der Lieferung auf Anforderung des Lieferanten um denjenigen Zeitraum verschoben, der dem aufgrund der Verzögerung entstandenen Zeitverlust entspricht, andernfalls um einen angemessenen Zeitraum.

11. Vertragsbeendigung durch den Kunden

Sollte der Kunde einen Vertrag kündigen oder von ihm zurücktreten, obwohl eine Pflichtverletzung des Lieferanten nicht vorliegt, haftet er für die Kosten aller erbrachten Arbeiten und aller erworbenen oder zur Verfügung gestellten Materialien bis zum Zeitpunkt der Rückgängigmachung zusätzlich eines Zuschlags für Verwaltungskosten und entgangenem Gewinn, außer es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn die Waren zum Kunden geliefert wurden, hat der Kunde die Waren auf eigene Kosten und im selben Zustand wie sie geliefert wurden, an den Lieferanten zurückzusenden.

12. Vertragsbeendigung durch den Lieferanten

12.1

Wenn der Kunde ein Insolvenzdelikt begeht oder ein Insolvenzverwalter bestellt wird oder ihm gegenüber insolvenzrechtliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, oder die Gesellschaft liquidiert wird oder wenn ein vergleichbares Ereignis nach den anwendbaren Insolvenzgesetzen eintritt (außer zum Zwecke der Restrukturierung oder Verschmelzung), so werden alle Zahlungen, die dem Lieferanten nach dem Vertrag geschuldet werden, unmittelbar fällig und der Lieferant kann, unabhängig von früheren Verzichtserklärungen, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen oder unmittelbar durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

12.2

Der Lieferant kann den Vertrag schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn der Kunde eine der wesentlichen Verpflichtungen dieser Verkaufsbedingungen nicht erfüllt und wenn die Nichterfüllung länger als 14 Tage, nachdem dem Kunden seine Pflichtverletzung schriftlich angezeigt wurde, andauert.

12.3

Sonstige Rechte der Parteien bleiben von der Kündigung unberührt.

13. Sonstiges

13.1

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine ihm aus diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder aus sonstigem Grund zustehenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abzutreten oder zu übertragen.

13.2

Dritte (d.h. jede andere Person als die Parteien und deren berechtigte Rechtsnachfolger und Beauftragte) können keine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag geltend machen, wenn und soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

13.3

Sollten Regelungen oder Bedingungen dieser Verkaufsbedingungen von einem Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit für unwirksam oder unanwendbar erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam und anwendbar soweit dies vom anwendbaren Recht erlaubt ist.



13.4

Verzichtet eine Partei auf ihre Rechte bezüglich einer Verletzung einer bestimmten Regelung dieser Verkaufsbedingungen durch die andere Partei, so kann dies nicht als Verzicht im Hinblick auf andere Vertragsverletzungen betrachtet werden. Ebenso wenig können Verzögerungen oder Unterlassungen einer Partei bei der Geltendmachung ihrer Rechte oder der Ergreifung von Rechtsmitteln als ein diesbezüglicher Verzicht gewertet werden. Die von einer Partei abgegebene Verzichtserklärung bindet diese nur dann, wenn sie schriftlich abgefasst und von dieser Partei unterschrieben ist.

13.5

Alle Zeichnungen, Anschauungsmaterialien, technischen Spezifizierungen, Kapazitätsangaben, Leistungsdaten, Beschreibungen und andere Angaben in Bezug auf Waren (ob im Katalog oder in der Werbung oder als Anlage oder Bezugsmaterial zum Vertrag) wurden vom Lieferanten im guten Glauben und basierend auf seiner Erfahrung, dass sie innerhalb der akzeptablen Toleranzgrenzen als korrekt anzusehen sind, herausgegeben. Sie sind aber nicht im Detail verbindlich und nicht Vertragsbestandteil außer dies ist ausdrücklich so geregelt. Wenn und soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil geregelt ist, fällt es in den Verantwortungsbereich des Kunden, sicherzustellen, dass die angeforderten Waren ausreichend und geeignet für die Zwecke des Kunden sind.

13.6

Der Kunde bestätigt hiermit, dass die relevante Sicherheits- und Schulungsliteratur bezüglich der Waren dem Kunden vom Lieferanten kostenlos zur Verfügung gestellt wird und durch den Kunden fotokopiert werden kann, wenn dies gewünscht ist. Der Kunde ist für die Umsetzung der Inhalte der gesamten Sicherheits- und Schulungsliteratur, die dem Kunden vom Lieferanten zu Verfügung gestellt wurde, verantwortlich. Der Kunde hat sicherzustellen, dass Personen, die die Waren gebrauchen, unterhalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen, adäquate Sicherheits- und Schulungsliteratur erhalten. Kopien der Sicherheitsliteratur sind auf Nachfrage hin beim Lieferanten kostenlos erhältlich und können vom Kunden fotokopiert werden, wenn dies gewünscht ist.

13.7

Der Lieferant kann Dienstleistungen verweigern, wenn der Kunde keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen hat, um Risiken für den Lieferanten und dessen Beauftragte im Hinblick auf Umwelt- und Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1

Der Vertrag unterliegt in seiner Anwendung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG).

14.2

Kunde und Lieferant stimmen darin überein, dass alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftreten, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte unterliegen.

14.3

Erfüllungsort für die Lieferung ist Kirchheim. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München. Der Lieferant ist berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.